



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1992

Nummer 8

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
820	6. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	50
	31. 1. 1992	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992 ..	51

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sozialgesetzbuch
Vom 6. Februar 1992**

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 17 werden jeweils die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. An § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben können sie

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Die Aufsicht führen über die Gemeinden die Versicherungsämter und über die Kreise und kreisfreien Städte das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und 286“ gestrichen und die Wörter „des § 287“ durch die Wörter „der §§ 286 und 287“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. des § 41 Abs. 4, des § 85 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 86 SGB IV sowie des § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB X hinsichtlich der landesunmittelbaren Krankenkassen, Kassenverbände und regionalen Kassenverbände.“

- c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen führt die Aufsicht über die
Betriebskrankenkasse der Stadt Duisburg,
Betriebskrankenkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf,
Allgemeine Betriebskrankenkasse der Stadtverwaltung Hagen,
Betriebskrankenkasse des Kreises Herford,
Betriebskrankenkasse der Stadt Herne,
Gemeinsame Betriebskrankenkasse der Stadt Köln,
Betriebskrankenkasse der Stadt Mönchengladbach.“

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- e) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Entscheidung über die Genehmigung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB X für die landesunmittelbaren Krankenkassen, Kassenverbände und regionalen Kassenverbände sowie die im vorstehenden Absatz 2 genannten Versicherungsträger und Arbeitsgemeinschaften übertragen.“

- f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- g) In Absatz 5 (neu) werden die Wörter „§ 95 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 111 Abs. 1 Nrn. 1 und 5“ ersetzt.

4. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Abs. 2 SGB X sind die Gemeinden.“

5. Im § 5 werden die Wörter „den Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 121 a Abs. 1 Satz 1 SGB V ist der Regierungspräsident.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die Bescheinigung über den Umfang der Pflegetätigkeit nach § 177 Abs. 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in der jeweils geltenden Fassung stellt außer den Sozialleistungsträgern nach Satz 3 auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Bestimmung der Vollstreckungsbehörden im Sinne von Artikel I § 66 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren – vom 20. November 1981 (GV. NW. S. 682) und
- b) die Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 4. Mai 1976 (GV. NW. S. 166).

Diese Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – und des § 177 Abs. 4 Satz 2 SGB VI,
- b) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3 und § 93 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), in Verbindung mit § 5 der ZuVO SGB und § 5 Abs. 2 LOG. NW. und
- c) vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 6 LOG. NW.

Düsseldorf, den 6. Februar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister

Schnoor

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1992**

Vom 31. Januar 1992

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1992 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder und Rückmelderinnen hinaus keine weiteren Studenten und Studentinnen aufgenommen. Liegt in diesen Studiengängen die Zahl der Rückmelder und Rückmelderinnen unter der gemäß Absatz 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze, bestimmt die Hochschule eine gesonderte Bewerbungsfrist und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 520).

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 der Vergabeverordnung vergeben.

(3) Absolventen und Absolventinnen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Biologie in das 5. Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom) übernommen werden können, gelten für diesen Studiengang als Rückmelder und Rückmelderinnen gemäß § 1 Abs. 2.

(4) Absolventen und Absolventinnen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in das 3. Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Diplom) übernommen werden können, gelten für diesen Studiengang als Rückmelder und Rückmelderinnen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten und Studentinnen können nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an der Universität - Gesamthochschule - Essen fortsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Studiengang/ Abschluß	U BN	U DO	U D	U K	U-GH- W	FH K/GM	FH MS/ST
Ingenieurinformatik (D)							
2.FS		61					
4.FS		61					
Innenarchitektur (D)							
2.FS					53*		
4.- 6.FS					96*		
Kunstgeschichte (M, HF)							
2.FS	56		24	51			
3.FS	27		8				
4.FS			24	45			
5.FS			8 R				
6.FS			24 R				
(M, NF)							
2.FS			6	103			
3.FS			2				
4.FS			6	91			
5.FS			2 R				
6.FS			6 R				
Lebensmittelchemie (S)							
2.FS	10						
3.FS	10						
4.FS	10						
5.FS	10						
6.FS	10						
Lehrent Prüfstufe (S)							
2.FS				375			
3.FS				85			
Maschinenbau (D)							
2.FS					175*	125*	135*
4.FS						125*	125*
6.FS							123*
4.- 6.FS					323*		

Studiengang/ Abschluß		TH AC	U BD	U BN	U DO	U D	U-GH- E	U K	U MS	U-GH- SI	FH AC	FH K
Maschinenbau/ Energie- u. Umwelt- schutztechnik	(D) 2.FS 4.FS 6.FS										129* 126* 123*	
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik	(D) 2.FS 4.FS											122* 116*
Maschinenbau/ Fertigungstechnik	(D) 2.FS 4.FS 6.FS											58* 55* 52*
Maschinenbau/ Konstruktionstechnik	(D) 2.FS 4.FS											145* 134*
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung	(D) 2.FS 4.FS									40 40		
Medizin	(S) Vorkl. 2.FS 3.FS 4.FS	276	345	126 125 126		174 174 174	158	162 162 162	159 155 152			
	Kl. 1.FS 2.FS 3.FS 4.FS 6.FS 5.-6.FS	91 185 91 185 276	232	139 140 139 140 279		153 153 153 153 306	91 214 91 214 305	168 168 168 168 336	154 154 154 154 308			
Ökonomie/soz.wiss. Studienrichtung	(D) 2.FS				12							
Ökonomie/Wirt- schaftswissen- schaft	(D) 2.FS		366									
Pharmazie	(S) 2.FS 3.FS 4.FS 5.FS 6.FS 7.FS 8.FS			79 76 75 73 72 69 69		52 49 48 46 45 42 41			70 68 69 67 68 66 68			

[illegible]

Studiengang/ Abschluß	TH AC	U BN	U D	U K	U MS	FH DD	FH D	FH K	FH K/GM	FH MS	FH KR/MG
Wirtschaft	(D)										
2.FS						110*	109*	173*		168*	141*
3.FS						108*	108*	165*		56*	67*
4.FS						107*	109*	161*		168*	131*
5.FS						105*					
6.FS						105*					
7.FS						102*					
Wirtschafts- informatik	(D)								58*		
2.FS				80	97	53*					
4.FS				80	92	49*					
6.FS				80		45*					
5.-6.FS					87						
Wirtschafts- pädagogik	(D)										
2.FS				37 R							
3.FS				17 R							
4.FS				33 R							
Zahnmedizin	(S)										
2.FS	57	39	50	57	57						
3.FS		39			56						
4.FS	57	39	50	56	57						
5.FS		39			56						
6.FS	56	39	50	55	57						
7.FS		39			56						
8.FS	55	39	50	53	57						
9.FS		39			56						
10.FS	54	39	50	52	57						

D : Diplom
 FS : Fachsemester
 S II : Lehramt für die Sekundarstufe II
 M : Magister
 HF : Hauptfach
 NF : Nebenfach
 S : Staatsexamen
 Vorkl. : Vorklinischer Teil
 Kl. : Klinischer Teil
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

– GV. NW. 1992 S. 51.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359